

31.01.23

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften**

Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 26. Januar 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (479/22(B)) vom 7. Oktober 2022.

Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Wenzel



**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 7. Oktober 2022 (BR-Drs. 479/22-B)**

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 7. Oktober 2022 wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Ziffer 1:**

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat den Ansatz des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften im Grundsatz unterstützt. Mit dem Gesetz soll die Versorgungssicherheit und die Funktionsfähigkeit des Energiemarktes im Krisenfall gewährleistet werden, die bestehenden Potenziale der erneuerbaren Energieerzeugung weiter ausgenutzt sowie die Stromversorgung durch einen beschleunigten Stromnetzausbau sowie der Erhöhung bestehender Transportkapazitäten gesichert werden.

**Zu Ziffer 2:**

Die Bundesregierung teilt diese Entschließung des Bundesrates. Die Ergänzung der Regelungen zum Zwangsgeld im Energiesicherungsgesetz flankiert die Vollstreckung von Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz und stärkt somit die Durchsetzung von erforderlichen Anordnungen auch des Bundeslastverteilers.

**Zu Ziffer 3 bis 5 zusammen:**

Die §§ 35a ff. EnWG sowie die beiden auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sollen auch im Speicherjahr 2023/2024 Anwendung finden. Entsprechend der gesetzlichen Konzeption der Gasspeicherregelungen des EnWG sind in erster Linie die Marktteilnehmer für die Befüllung der Gasspeicher verantwortlich. Dies wird flankiert durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen der Trading Hub Europe GmbH (THE), welche die Möglichkeit der Ausschreibung von Strategic Storage Based Options (SSBOs) sowie die eigene Beschaffung und Einlagerung von Gas im Rahmen eines Entzugs von Speicherkapazitäten bzw. im Rahmen von Eigenbuchungen der entsprechenden Speicherkapazitäten vorsehen. Zudem soll nach Möglichkeit ein relevanter Teil der von THE erworbenen Mengen für den Winter 2023/2024 in den Gasspeichern belassen werden, soweit dies mit Blick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im aktuellen Winter möglich ist. Das Vorgehen, insbesondere die Ausschreibung der SSBOs wird dabei

zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, der Bundesnetzagentur und THE unter Beobachtung des jeweiligen Marktumfeldes vor dem Hintergrund des gesetzlichen Zwecks der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit abgestimmt.

**Zu Ziffer 6:**

Nach Einschätzung der Bundesregierung greift die Entschädigungsregelung des § 35h Absatz 6 EnWG den Gedanken des angemessenen Ausgleichs für den Fall der Versagung einer Genehmigung zur Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer Gasspeicheranlage auf.

**Zu Ziffer 7 und 8 zusammen:**

Die Bundesregierung teilt diese Entschließung des Bundesrates. Die in den Artikel 7 und 11 vorgenommenen Änderungsmaßnahmen für Biogasanlagen sollen Anreize schaffen, dass die Stromerzeugung aus Biogas gesteigert wird und damit in diesem Umfang auf die Verstromung von Erdgas verzichtet werden kann. Zudem werden Einschränkungen im Baugesetzbuch aufgehoben, um das Potenzial von Bestandsanlagen auszunutzen.

**Zu Ziffer 9:**

Im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes und der Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz wurden kurzfristige Maßnahmen zur Produktionserhöhung in Biogasanlagen getroffen. Die Erhöhung der Produktion kann dazu führen, dass zusätzliche Gärreste anfallen. Aus Sicht der Bundesregierung ist es ein sinnvolles und zudem für die Anlagenbetreiber auch wirtschaftliches Vorgehen, soweit möglich auch bestehende Güllelager für die Lagerung der Gärreste zu nutzen. Hierbei muss aber sichergestellt sein, dass die Anforderungen der TA Luft u.a. an das Methan-Restgaspotenzial der Gärreste, die wasserrechtlichen Anforderungen an die Lagerung von Gärresten zur Gewährleistung des Gewässerschutzes (AwSV) sowie die Vorgaben des EEG zur Mindestverweildauer eingehalten werden. Im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ein Vorgehen abgestimmt, wonach die temporäre Umnutzung von Güllebehältern als Gärrestlager möglich sind, wenn:

- eine Anzeige der wesentlichen Änderung durch den Betreiber erfolgt, da die Umnutzung von Güllebehältern als Gärrestlager wasserrechtlich eine wesentliche Änderung nach § 2 Abs. 31 AwSV darstellt und diese einer Anzeige durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde bedarf.
- eine Abstandsüberprüfung des Behälters zu Gewässern (Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern) gem. § 51 AwSV (50 m zu Trinkwasserbrunnen, 20 m zu oberirdischen Gewässern) erfolgt. Bei Nichteinhaltung der

erforderlichen Abstände ist die angezeigte Nutzungsänderung von der zuständigen Behörde zu untersagen.

- die Behälter an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst werden. Dazu zählt die Ergänzung einer Leckageerkennung und einer Umwallung zur Rückhaltung von im Schadensfall oder bei Betriebsstörung austretenden Gärresten.
- in Schutzgebieten die Anforderungen nach §49 Abs. 2 AwSV eingehalten werden.
- die zuständige Behörde die Anzeige nach §40 AwSV unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen geprüft hat.
- der Nachweis folgender Maßnahmen bis zum 01.06.2023 erbracht wurde, dass
  - o die Prüfung durch eine/n AwSV-Sachverständige/n infolge der Anzeige nach wesentlicher Änderung entsprechend dem abgestuften Konzept erfolgt ist.
  - o die Umsetzung der im Erlass geforderten technischen Maßnahmen, ggf. Nachrüstung mit innenliegendem manuellen Schieber oder außenliegendem pneumatischen Schieber oder einer Umwallung nach § 37 AwSV erfolgt ist.

#### **Zu Ziffer 10:**

Die vom Bundesrat angeregte Flexibilisierung der Mindestverweildauer von 150 Tagen steht weniger im Zusammenhang mit der Steigerung der Stromproduktion, sondern hätte vor allem negative Auswirkungen auf den Klimaschutz. Die Pönalisierungsregelung gemäß § 52 EEG 2023, die bei einer Unterschreitung der Mindestverweildauer der Gärprodukte von 150 Tagen greift, ist notwendig, um die Methanemissionen deutlich zu begrenzen.

#### **Zu Ziffer 11:**

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bestrebt, alle sachgerechten Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beschleunigung der Genehmigung und Umsetzung von Netzausbauvorhaben zu erreichen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2022 (Az. 4 A 7/20) entfaltet gegenüber den Beteiligten seine Rechtswirkung und bedarf keiner gesetzlichen Umsetzung.

Für die Frage eines gesetzlichen Verzichts auf das Anhörungsverfahren vor dem Erlass von Veränderungssperren im Wege von Allgemeinverfügungen durch eine Änderung von § 44a EnWG und korrespondierend hierzu von § 16 Absatz 3 NABEG:

Die Veränderungssperre tritt nach § 44a Abs. 1 EnWG kraft Gesetzes vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren in Kraft oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. Hier bedarf es

also bereits nach geltendem Recht keiner Allgemeinverfügung und keines Anhörungsverfahrens. Die vom Bundesrat geforderte gesetzliche Änderung ist im Rahmen des § 44a EnWG somit weder erforderlich noch möglich.

Die Bundesregierung prüft, ob im Rahmen des § 16 NABEG durch eine gesetzliche Änderung in weiterem Umfang als bisher der Verzicht auf die Anhörung Beteiligter ermöglicht werden sollte.

**Zu Ziffer 12:**

Eine Verzögerung ist aus der Sicht der Bundesregierung durch die Regelung in § 43b Absatz 2 EnWG nicht zu befürchten. Offshore-Anbindungsleitungen werden in unterschiedlichen Planungsabschnitten geregelt und planfestgestellt. Die Frist des § 43b Absatz 2 EnWG bezieht sich auf diese unterschiedlichen Planungsabschnitte. Darüber hinaus handelt es sich bei § 43b Absatz 2 EnWG um eine „Soll“-Vorschrift mit Verlängerungsoption. Im Übrigen wurden durch die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien erhebliche Erleichterungen auch für Offshore-Anbindungsleitungen beschlossen.

**Zu Ziffer 13 bis 15 zusammen:**

Die Regelung des § 118 Absatz 46a EnWG ist zum einen im Kontext der Energiesituation zu sehen und zum anderen im Kontext des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden.

Am 2. September 2021 urteilte der EuGH im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 der Europäischen Kommission gegen Deutschland und gab den Klagepunkten statt. Der vierte Klagepunkt betraf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden. Wesentliche Gestaltungskompetenzen in Bezug auf die Netzentgeltsystematik werden zukünftig bei der Regulierungsbehörde liegen. Hinzu kommt, dass für die Gestaltung der Netzentgelte seit 1. Januar 2020 die unmittelbar geltenden Vorgaben des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2019/943 (Strombinnenmarktverordnung) greifen, die ebenfalls unmittelbar von der Regulierungsbehörde anzuwenden sind.

Wegen akuten Handlungsbedarfs im Zusammenhang mit der Situation an den Energiemärkten wurde im Vorgriff auf das Gesetzgebungsverfahren, mit dem der neue Rechtsrahmen zur Umsetzung des EuGH-Urteils geschaffen werden soll, die Übergangsregelung in § 118 Absatz 46 EnWG geschaffen. Diese Regelung wurde im Weiteren durch die

Übergangsregelung in § 118 Absatz 46a EnWG ergänzt. Beide Regelungen ermöglichen das Fortgelten individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV unter bestimmten Voraussetzungen. Mit Blick auf das genannte EuGH-Urteil sind beide Regelungen als Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur ausgestaltet.

Wie eine Regelung aussehen wird, die § 19 Absatz 2 StromNEV dauerhaft ablöst, wird in einem separaten Gesetzgebungsverfahren zur vollständigen Umsetzung der Entscheidung des EuGH und in der Folge dann durch die Bundesnetzagentur zu entscheiden sein. Damit einher geht zwangsläufig auch, dass die Suche nach einem Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen und die der Netzentgeltsystematik immanenten Fragen der Verteilungsgerechtigkeit zukünftig stärkeren Einfluss auf die Arbeit der Regulierungsbehörde haben werden.

**Zu Ziffer 16:**

RLM-Zähler für den Gasverbrauch messen stündlich den Mittelwert der tatsächlich abgenommen Leistung und übermitteln diesen, beispielsweise über Mobilfunk, das Internet oder über das Stromnetz (Powerline), an den Verteilnetzbetreiber. Das Monitoring des aktuellen Gasverbrauchs von Gaskunden mit RLM (RLM-Kunden) ist daher bereits möglich. In Zukunft wird die Messwertkommunikation auch im RLM-Bereich nach und nach und über das Smart-Meter-Gateway erfolgen.